

Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) – Sechster Anwendungserlass¹

vom 1. Dezember 2021

(ABl. 2021, S. 217)

¹Die Kirche weiß sich verpflichtet, die Gesundheit aller zu schützen, die einen Gottesdienst mitfeiern. ²Deshalb sind Gottesdienste so zu gestalten, dass die Gefahr einer Ansteckung auszuschließen ist. ³Gleichzeitig ist nicht außer Acht zu lassen, dass bei jedem Gottesdienst Form und Ästhetik eine wesentliche Rolle spielen. ⁴Alle diesbezüglichen Faktoren sind in guter Weise gegeneinander abzuwiegen.

⁵Zu der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg in der geltenden Fassung und zu den einschlägigen Verordnungen der Ministerien ergeht anlässlich erneuter Änderungen der vorbenannten Rechtsgrundlagen nachfolgender sechster Anwendungserlass zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise in der Erzdiözese Freiburg:

I. Allgemeine Hinweise

- 1) In allen Kirchen, die von ihrer Größe und ihrer Einrichtung her dazu geeignet sind, können öffentliche Gottesdienste gefeiert werden.
- 2) ¹Dabei sind die sich aus der CoronaVO ergebenden Hygienevorgaben einzuhalten und es muss von den Verantwortlichen vor Ort für jeden Gottesdienstort – auch für Gottesdienste unter freiem Himmel – zuvor ein Hygienekonzept erstellt werden, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt, eine verantwortliche Person ausweist und den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen ist. ²Die Kontaktdaten der Mitfeiernden (Anwesenheitsdokumentation: Name, Vorname, Adresse und ggf. Telefonnummer) müssen dokumentiert werden.³Mitfeiernde, die diese Angaben verweigern, sind von der Teilnahme am Gottesdienst auszuschließen. ⁴Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an der Feier des Gottesdienstes teilnehmen.

¹ Mittels Dekret vom 5. April 2022 (ABl. S. 134, Nr. 83) aufgehoben.

² Die Datenerfassung hat die Erfordernisse des Datenschutzes sowie der CoronaVO des Landes Baden-Württemberg zu erfüllen. Die Daten sind vier Wochen nach dem Gottesdienst zu vernichten. Das Auslegen von Listen, in denen sich die Teilnehmenden selbst eintragen, ist nicht zulässig. Das Referat Datenschutz des Erzbischöflichen Ordinariates stellt ein Muster für ein Formular zur Verfügung, das über die Homepage heruntergeladen werden kann.

- 3) Die Feier der Sakramente wie z.B. Taufen, Firmungen und Hochzeiten verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischen Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln.
- 4) Bei der Spendung von Sakramenten, die mit einer Salbung verbunden sind, wird empfohlen, die im Ritus vorgesehene Salbung mit Hilfe eines Wattepads zu vollziehen.
- 5) Es ist sowohl beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes als auch während des Gottesdienstes und bei dem wieder zulässigen Gemeindegesang eine medizinische Maske („OP-Maske“) oder ein Atemschutz (Standards FFP2, KN95, N95, KF94 oder KF99) zu tragen, mit Ausnahme derjenigen, die in der Liturgie einen Dienst tun oder die durch ein ärztliches Attest davon befreit sind sowie Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- 6) Die örtlichen Behörden können ergänzende – ggf. strengere – Allgemeinverfügungen erlassen, die zu beachten sind.
- 7) ¹Diese Instruktion wendet die staatlichen Gesetze und Verordnungen zur Corona-Pandemie auf Gottesdienste an; die einzelnen Regelungen verlieren ihre Gültigkeit mit Entfall der staatlichen Regelungen, auf die Bezug genommen wird. ²Ist eine staatliche Regelung strenger als die Instruktion, so geht die staatliche Regelung vor.

II. Grundlegendes im Hinblick auf die Feier der Liturgie und den Kirchenraum

- 1) ¹Der Zugang zu den Gottesdiensten wird begrenzt. ²Zu einem Gottesdienst können nur so viele Personen zugelassen werden, wie es mit einem einzuhaltenden Abstand von 1,5 m zwischen den Personen bzw. zwischen den nicht zu trennenden Familien (s. II.2)) möglich ist. ³Die Mitwirkenden im Liturgischen Dienst sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
- 2) ¹Auf diese Begrenzung gilt es zu achten, z.B. durch Einlasskontrollen, gezielt ausgesprochene Einladungen (Zielgruppen) oder durch vorherige Anmeldung.
²Die Bestuhlung wird durch Absperrungen oder Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene nötige Abstand zwischen den Gläubigen nach allen Seiten gewahrt bleibt. ³Es empfiehlt sich, die Sitzplätze im Gottesdienstraum zu kennzeichnen, um diese Abstände garantieren zu können und einen guten Überblick zu behalten.
⁴Nicht voneinander getrennt werden Personen, die in gerader Linie verwandt, Geschwister und deren Nachkommen sind oder miteinander in häuslicher Gemeinschaft wohnen. ⁵Gleiches gilt für sonstige Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

„Auch bei den Laufwegen in den Kirchen (Ein-/Ausgang, Mittel-/Seitengänge) ist dieser Abstand zu beachten; ebenso im Chorraum der Kirche und in der Sakristei. Wenn möglich sind für das Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes verschiedene Türen vorzusehen.

- 3) 1Den Mitfeiernden ist im Kirchenraum die Möglichkeit zur Handdesinfektion zu bieten. 2Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass von Vielen berührte Einrichtungsgegenstände (Türklinken, Bänke etc.) nach jeder Veranstaltung gereinigt werden. 3Der Gebrauch von Seifenwasser ist ausreichend.
4Es wird empfohlen, das eigene Gotteslob mitzubringen; werden Gesangbücher ausgelegt, so ist ein Gesangbuch nur einmal innerhalb von 24 Stunden auszugeben. 5Die Weihwasserbecken an den Kircheneingängen bleiben weiterhin leer.
- 4) Dem Raumklima in den Kirchen ist hinsichtlich der Belüftung besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 5) 1Damit diese Regelungen eingehalten werden, braucht es Haupt- und Ehrenamtliche, die sich bereit erklären, im Sinn eines Empfangs- und Ordnerdienstes auf deren Einhaltung zu achten. 2Bei diesem Dienst ist ebenfalls die Regelung unter I.5) zu beachten.

III. Regelungen für die liturgische Gestaltung der Heiligen Messe, insbesondere des eucharistischen Teils:

- 1) 1Zum Liturgischen Dienst gehören in der Regel neben dem Priester und dem Diakon die Ministrantinnen und Ministranten, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren und die Organistin oder der Organist. 2Die Einteilung und Ausübung dieser Dienste hat unter der Berücksichtigung des vorhandenen Raumes und der vorgegebenen Abstandsregeln zu geschehen.
- 2) Die Körbe für die Kollekte werden nicht von den Mitfeiernden durch die Reihe gereicht.
- 3) 1Die Mesnerin oder der Mesner ist gehalten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen. 2Die Befüllung der Hostienschale erfolgt in der Form, dass hierzu eine medizinische Maske oder ein Atemschutz zu tragen ist und zu Beginn die Hände desinfiziert werden. 3Das in manchen Gemeinden praktizierte Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
- 4) 1Der Priester, ggf. der Diakon oder andere Kommunionsspenderinnen oder Kommunionsspender desinfizieren sich vor dem Gottesdienst und vor der Kommunionsspendung ihre Hände. 2Alle Kommunionspendenden tragen nach dem eigenen Kommunionempfang bis zum Ende der Kommunionausteilung eine medizinische

Maske oder Atemschutz. ³Ministrantinnen und Ministranten desinfizieren sich die Hände ebenfalls vor dem Gottesdienst und vor der Gabenbereitung.

- 5) Während des gesamten Hochgebets bleibt die Schale mit den Hostien für die Kommunion der Gläubigen mit der Palla bedeckt.
- 6) Auf den Friedensgruß mit Handschlag, Umarmen etc. wird weiterhin verzichtet.
- 7) ¹Die Kommunionsspendung erfolgt durch Hinzutreten der Mitfeiernden, wobei auch hier auf Abstand zwischen den Mitfeiernden zu achten ist. ²Hier empfiehlt es sich, ggf. Abstände auf dem Kirchenboden farbig zu markieren.
- 8) ¹Die Kommunion wird ohne individuellen Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. ²Dieser wird einmal kollektiv zu Beginn der Kommunionsausgabe gesprochen. ³Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht. ⁴Mund- und Kelchkommunion werden in der Messfeier weiterhin nicht praktiziert; davon unberührt bleibt der Empfang der Mundkommunion außerhalb der Messfeier, wenn die Gläubigen gelegen darum bitten.⁵Die Verantwortung dafür liegt allein beim jeweiligen Spender bzw. bei der jeweiligen Spenderin und den Kommunizierenden.
- 9) Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- 10) ¹Vom Sonntagsgebot wird weiterhin Dispens erteilt. ²Dies ist auch ein deutliches Signal für ältere Menschen oder Personen, die zu einer Risikogruppe gehören. ³Diese sollen einerseits nicht grundsätzlich von der Möglichkeit der Mitfeier des Gottesdienstes ausgeschlossen werden, aber andererseits auch keine falsche innere Verpflichtung verspüren, trotz des Bewusstseins der eigenen Gefährdung am Gottesdienst teilzunehmen.

IV. Regelungen für die Gestaltung von Gottesdiensten im Freien

- 1) ¹Für Gottesdienste einschließlich Trauerfeiern im Freien gilt derzeit keine Maskenpflicht, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. ²Ansonsten gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen, sofern die jeweils aktuell einschlägigen staatlichen Regelungen (CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und ggf. geltenden Ressortverordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg) nicht strengere oder weniger strenge Vorgaben festlegen. ³Insbesondere ist hierbei auf eine etwaige Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden zu achten.

³ Z.B. im Anschluss an die Messfeier; ungelegen wäre es, die Bitte an eine Kommunionsspenderin/einen Kommunionsspender zu richten, der zu einer Corona-Risikogruppe gehört.

- 2) ¹Prozessionen können nur dann durchgeführt werden, wenn die vorgesehenen Abstände beim Gehen gut eingehalten werden können; allfällige Genehmigungen der örtlichen Behörden müssen eingeholt werden. ²Dies ist auch im Hinblick auf Wallfahrten zu beachten.

V. Rechtskraft

¹Die Rechtskraft dieses Anwendungserlasses tritt am 3. Dezember 2021 ein. ²Er ersetzt die Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) vom 29. Juni 2021.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2021

Erzbischof Stephan Burger

